Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3547

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)
— Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 305 erhält folgende neue Fassung:

„§ 305
Stichprobenprüfungen

(1) Für die Stichprobenprüfungen bestimmen die Vertragspartner für jedes Quartal, welche Ärzte in die Stichprobenprüfung einbezogen werden.

(2) Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird allein durch die zuständige Fachaufsichtsbehörde durchgeführt. Zu diesem Zweck werden der Aufsichtsbehörde aus den Belegen über die von denen in die Stichprobenprüfung einbezogenen Kassen- und Vertragsärzten zu Lasten der jeweiligen Krankenkasse abgerechneten Leistungen die erforderlichen Daten übermittelt.

(3) Daten über kassen- und vertragsärztliche Leistungen und Daten über verordnete Leistungen dürfen, soweit sie versichertenbeziehbar sind, auf maschinell verwertbaren Datenträgern nur verknüpft werden, soweit dies zur Durchführung der Stichprobenprüfung erforderlich ist."

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Stichprobenprüfungen bei Ärzten sind grundsätzlich weiterhin durchzuführen. Diese Prüfungen dürfen aber nicht in der Hand von kassenärztlichen Vereinigungen oder anderen Institutionen liegen, sondern in der Hand der Fachaufsichtsbehörde.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333